

**Satzung  
der Ortsgemeinde Wiebelsheim  
über die Ausübung des besonderen gemeindliches Vorkaufsrechts  
nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
für den Bereich „Ortsmitte Wiebelsheim“**

Aufgrund der §§ 25 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Ortsgemeinderat Wiebelsheim in seiner öffentlichen Sitzung am 14.05.2019 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Ortsgemeinde Wiebelsheim steht an den bebauten und unbebauten Grundstücken in dem in § 2 bezeichneten Gebiet das besondere Vorkaufsrecht nach dieser Satzung zu.

Das Vorkaufsrecht ist erforderlich, um in diesem Bereich städtebauliche Maßnahmen, insbesondere zur Neugestaltung der Ortsmitte, in Betracht zu ziehen. Die Satzung ermöglicht, die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer damit zusammenhängenden gemeindlichen Bodenpolitik.

**§ 2**

Das Vorkaufsrecht umfasst die folgenden Grundstücke: Gemarkung Wiebelsheim, Flur 10, Flurstücke 14 (teilweise), 15, 39, 40, 44, Flur 11, Flurstücke 38, 39/1, 39/3, 40/3, 40/4, 41, 42, 45, 46/2, 46/3. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Satzung der Ortsgemeinde Wiebelsheim über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 22.01.2010 (Inkrafttreten: 29.01.2010) außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Wiebelsheim, 31.05.2019

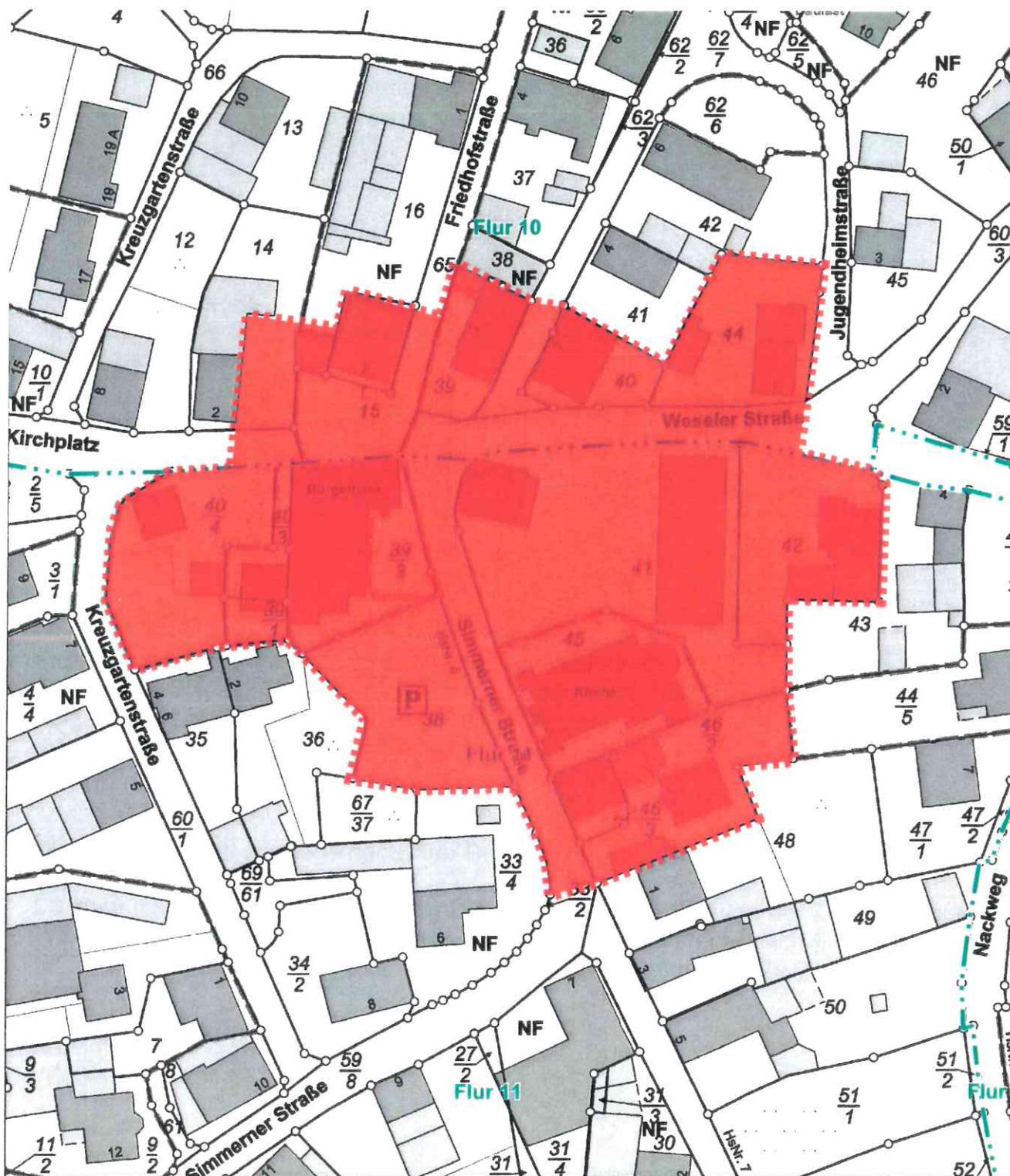


Michael Brennemann  
Ortsbürgermeister





**Geltungsbereich  
der Satzung der Ortsgemeinde Wiebelsheim  
über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts  
nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB  
für den Bereich „Ortsmitte Wiebelsheim“**



**Legende:**

Grenze des Geltungsbereichs: - - - - -

Karte unmaßstäblich